

Eine noch engere Begrenzung ergibt sich aus folgender Ueberlegung.

Von den elf Briefen des Pelagius, welche am Ende der ganzen Sammlung stehen, gehen fünf auf die Rechtgläubigkeit des Papstes mehr oder minder ausführlich ein: es sind die Briefe J.-K. 942 (556 Dec. 11), 946 (557) an König Childebert und J.-K. 947 (557 April 13) an Bischof Sapaudus von Arles. Als ein Anhang dazu sind die beiden letzten Schreiben der Sammlung: 'Directam a vobis' und 'Vas electionis' (J.-K. 939 und 938) zu erachten, weil sie einerseits die Datierung 556 Febr. 15 bez. (555) tragen, die ihnen vorangeschickten neun Pelagius-Briefe aber, nach ihrer Entstehung geordnet, die Zeit von 556 Juli 4 bis 557 oder 558 umfassen, und weil andererseits die beiden letzten Schreiben, weder für König Childebert, noch für Sapaudus von Arles, sondern für die Bischöfe Etruriens bez. die ganze Christenheit bestimmt, lediglich durch ihren Inhalt — die Rechtgläubigkeit des Papstes — mit den angegebenen drei Pelagius-Briefen verwandt sind¹. Wenn nun auch schon bei dieser Ansicht aus der Aufnahme des Anhangs jedenfalls das Streben des Sammlers nach Vollständigkeit in einer ihn wichtig dünkenden Frage hervorgeht, so hat doch nicht allein die Gleichartigkeit des Gegenstandes die Aufnahme der beiden letzten Schreiben veranlasst; denn — abgesehen davon, dass das Glaubensbekenntnis, welches der Papst in dem letzten Briefe ablegt, wörtlich mit dem Bekenntnis des an König Childebert gerichteten Briefes übereinstimmt² — wir erfahren aus einem in der britischen Sammlung uns erhaltenen Schreiben des Pelagius an Sapaudus von Arles (J.-K. 946)³, dass der Papst, wie er sagt: 'in ipsis statim ordinationis nostrae principiis' sein eigenhändig geschriebenes⁴ Glaubensbekenntnis 'petente viro glorioso Chil-

1) Die nämliche Auffassung hat auch Maassen, wenn er sagt (Quellen I, 769): 'Die letzten drei Schreiben des Pelagius — J.-K. 946, 939 und 938 — beziehen sich nicht speciell auf die Verhältnisse der Kirche von Arles. In dem unmittelbar vorhergehenden Schreiben an den Bischof Sapaudus von Arles — J.-K. 947 — wird aber von dogmatischen Fragen gehandelt; daher wurden diese mit demselben Gegenstande sich beschäftigenden Schreiben angeschlossen'. 2) Das Bekenntnis ist zwar an zweiter Stelle nicht wiederholt; dafür findet sich aber in der besten Handschrift 2 eine auf die erste Stelle bezügliche Verweisung, welche die Uebereinstimmung voraussetzt; ich komme weiter unten darauf zurück. 3) J.-K. 978: Collectio Britannica, Pelagii ep. VI, von Ewald im Neuen Archiv V, 535 herausgegeben. 4) Die von mir eingesehene Abschrift der Collectio Britannica lehrt, dass es hier nicht, wie Kaltenbrunner in den Reg. pont. R. 978 angiebt, 'subscriptam', sondern, wie Ewald im N. A. V, 538 mittheilt, 'scriptam' im Briefe heisst, eine Lesart, welche auch dadurch gestützt wird, dass in dem angegebenen Briefe sich keine Spur einer päpstlichen Unterschrift findet. — Die vierzehn in der Collectio Britannica stehenden Stücke,